

SATZUNG

über die Benutzung der STADTBÜCHEREI PLATTLING

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Einschränkung des Benutzungsrechtes
- § 5 Auswärtiger Leihverkehr
- § 6 Anmeldung und Leihfrist
- § 7 Leserausweis
- § 8 Benutzerpflichten
- § 9 Benutzungsbeschränkung
- § 10 Vorbestellung
- § 11 Meldepflicht
- § 12 Hausordnung
- § 13 Haftung der Benutzer
- § 14 Haftung der Stadt
- § 15 Gebühren
- § 16 Inkrafttreten

SATZUNG

über die Benutzung der STADTBÜCHEREI PLATTLING

Die Stadt Plattling erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Plattling betreibt und unterhält eine Stadtbücherei als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Ihre Benutzung ist (vorbehaltlich des § 4) jedermann gestattet. Die Stadtbücherei ist Stadteigentum.

Nach den Vorschriften dieser Satzung können in der Stadtbücherei

1. Bücher und Medien entliehen und
2. Bücher sowie Zeitschriften im Bücherraum benutzt werden.

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden von der Stadt festgesetzt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag in der Eingangshalle der Stadtbücherei bekannt gemacht.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Mit dem Betrieb der Stadtbücherei werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 folgende der Abgabenordnung vom 01.10.2002 verfolgt.
2. Die zur Deckung der Kosten der Stadtbücherei erforderlichen Zuschüsse (Zuschussbedarf) werden von der Stadt geleistet. Sollten durch den Betrieb der Stadtbücherei Gewinne (Überschüsse) erzielt werden, so dürfen sie nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile und als Eigentümerin der Stadtbücherei auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbücherei.
3. Zu Lasten der Stadtbücherei darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stadtbücherei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
4. Bei Auflösung der Stadtbücherei wird das verbleibende Vermögen ausschließlich der Förderung des kulturellen Wohles der Bevölkerung zugeführt.

§ 3

Benutzungsrecht

Die Benutzung der Stadtbücherei richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Besucher verbindlich.

§ 4

Einschränkung des Benutzungsrechtes

Von der Benutzung der Stadtbücherei sind Personen, die in der Stadtbücherei gegen Straftatbestände, die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, ausgeschlossen.

Solche Personen werden unverzüglich aus der Bücherei verwiesen. Sie können bis zur Dauer von 3 Jahren von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Auch bei geringfügigen Verstößen kann das städtische Aufsichtspersonal den Nutzer bzw. die Nutzerin jederzeit aus der Stadtbücherei verweisen.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher, die im Buchbestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können durch den Bayerischen Leihverkehr beschafft werden.

§ 6

Anmeldung und Leihfrist

1. Für die Ausleihe von Büchern / Medien aus dem Bestand der Stadtbücherei ist ein Anmeldeformular auszufüllen. Durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt der Nutzer bzw. die Nutzerin diese Benutzungssatzung sowie die dazugehörige Gebührensatzung an und stimmt der Speicherung der persönlichen Daten für interne Zwecke zu. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

Die Vorlage eines amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweispapieres kann verlangt werden; bei Jugendlichen genügt auch ein Schülerausweis.

2. Die Leitung der Stadtbücherei kann bei Jugendlichen unter 16 Jahren die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Benutzung der Stadtbücherei verlangen.
3. Die Leihfrist beträgt einen Monat. Die Leihfrist kann maximal zweimal verlängert werden, wenn das entlehene Buch bzw. Medium nicht vorbestellt ist. Die Verlängerung ist rechtzeitig zu beantragen.
4. Der Nutzer bzw. die Nutzerin, welche die Leihfrist überschritten haben, werden nach vier Wochen gemahnt. Bleibt die Mahnung erfolglos, werden die Bücher auf Kosten des Nutzers bzw. der Nutzerin durch die Stadt eingezogen. Weitere Bücher können erst dann ausgeliehen werden, wenn die angemahnten Bücher zurückgegeben sind. Die Mahngebühren ergeben sich aus § 2 der zugehörigen Gebührensatzung.

§ 7

Leserausweis

1. Jeder Nutzer und jede Nutzerin der Stadtbücherei erhält bei der Anmeldung einen Leserausweis, der bei jeder Benutzung unaufgefordert vorzulegen ist.
2. Der Leserausweis ist Eigentum der Stadtbücherei und ist nicht übertragbar. Der Verlust des Ausweises ist der Leitung der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Leserausweis ist auf Verlangen an die Stadtbücherei zurückzugeben. Dies gilt insbesondere im Falle des § 4.

§ 8

Benutzerpflichten

1. Der Nutzer oder die Nutzerin ist verpflichtet, das benutzten und entliehene Buch bzw. die benutzten und entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung zu bewahren.
2. Bereits vorliegende Beschädigungen entliehener Bücher / Medien hat der Nutzer oder die Nutzerin unverzüglich dem Büchereipersonal zu melden.
3. Die Weitergabe entliehener Bücher / Medien an Dritte ist unzulässig.
4. Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Bücher / Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die der Nutzer oder die Nutzerin verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 9

Benutzungsbeschränkung

In besonderen Fällen kann die Leitung der Stadtbücherei

1. die Ausleihe von Büchern / Medien begrenzen, oder
2. die Benutzung von Büchern auf die Einsichtnahme in der Stadtbücherei beschränken.

§ 10

Vorbestellung

Die Leitung der Stadtbücherei nimmt Vorbestellungen auf Bücher / Medien entgegen. Der Nutzer oder die Nutzerin wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Buch / Medium vorliegt. Es wird eine Woche zur Abholung bereitgehalten.

§ 11

Meldepflicht

1. Jeder Wohnungswechsel eines Nutzers oder einer Nutzerin ist der Leitung der Stadtbücherei anzuzeigen.
2. Der Verlust entliehener Bücher / Medien ist der Leitung der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Hausordnung

1. Die Nutzer und Nutzerinnen haben sich in den Büchereiräumen so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb oder die anderen Besucher und Besucherinnen nicht gestört, gefährdet, behindert oder belästigt werden.
2. Das Personal der Stadtbücherei sorgt für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Büchereiräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Taschen dürfen nicht in die Lesesäle mitgenommen werden. Sie sind in den am Eingang befindlichen Fächern zu deponieren. Mäntel und ähnliches sind an der Garderobe abzulegen. Eventuell mitgeführte Arbeitsunterlagen sind unaufgefordert der Aufsicht vorzuzeigen.
4. Die Leitung der Stadtbücherei übt das Hausrecht in der Stadtbücherei aus. Widersetzungen bei Verweisung aus der Stadtbücherei ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

§ 13

Haftung des Nutzers bzw. der Nutzerin

Der Nutzer oder die Nutzerin haftet für

1. jede Beschädigung oder den Verlust von Büchern / Medien,
2. Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen.

§ 14

Haftung der Stadt

1. Die Benutzung der Stadtbücherei und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Nutzers oder der Nutzerin. Die Stadt haftet für Personen-, Wert und Sachschäden, die bei Benutzung der Stadtbücherei und ihrer Einrichtungen entstehen nur, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
2. Die Stadt haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die dem Nutzer oder der Nutzerin durch andere zugefügt werden, sowie nicht für Schäden, die in Folge unberechtigter Benutzung von Leserausweisen entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf den Parkplatz der Stadtbücherei abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs usw. zugefügt werden. Ebenso wird eine

Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von mitgebrachter oder mitgeführter Bekleidung oder von Wertgegenständen nicht übernommen.

3. Schadensfälle, insbesondere Körperverletzung und Sachschäden sind der städtischen Büchereileitung stets unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren nach den näheren Regeln in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Büchereibenutzungsordnung der Stadtbücherei Plattling vom 23.05.1978, zuletzt geändert am 01.02.1984 und die Änderung zur Satzung über die Benützung der Stadtbücherei vom 05.10.1988 außer Kraft.

Plattling, 24.09.2024

gez.

Hans Schmalhofer
Erster Bürgermeister